

99102002060005, 99102002060005

Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121386454/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060005, 99102002060005
Leistungsbezeichnung I	Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen
Leistungsbezeichnung II	Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	außergewöhnliche Belastung, Elstam, Pflege, außergewöhnliche Belastung, Pflege einer Person, Pflege, Pflege-Pauschbetrag, Aufwendungen einer Pflegeperson, Außergewöhnliche Belastungen, Steuerermäßigung, Aufwendungen einer Pflegeperson, Personenpflege, Einkommensteuer, Pflege einer Person, Pflege-Pauschbetrag, Elstam, pflegebedürftig, steuerpflichtiges Bruttogehalt, Außergewöhnliche Belastungen, Personenpflege, steuerpflichtiges Bruttogehalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_33b.html
Teaser	Bei Pflegeleistungen können Sie einen Pflege-Pauschbetrag beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor. Das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt nicht zu den Einnahmen. Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der

Modul	Sachverhalt
	Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person nicht in die Aufteilung einzubeziehen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden.
Erforderliche Unterlagen	Die Pflegebedürftigkeit wird durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) nachgewiesen.
Voraussetzungen	• Aufwendungen durch die persönliche Pflege • Gepflegt wird eine hilflose Person • Keine Einnahmen für die Pflegeperson • Die Pflege erfolgt in der Wohnung des Pflegenden oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen. Die Wohnung ist im Inland oder im EU- / EWR-Ausland
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	• Der Pflege-Pauschbetrag wird in der Einkommensteuererklärung beantragt • Die Steuererklärung kann in Papier oder im Online-Verfahren abgegeben werden
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Bearbeitungsstand im jeweils zuständigen Finanzamt
Frist	Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung ist der 31.7. des Folgejahres
weiterführende Informationen	
Hinweise	Diese Leistung wird von den Finanzämtern erbracht. Finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt unter https://ias.fin-nrw.de/ .
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU-/EWR-Ausland persönlich gepflegt wird und dafür keine Einnahmen gezahlt werden, kann für die entstehenden Aufwendungen ein

Modul	Sachverhalt
	Pauschbetrag gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und weitergibt, um die Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
Ansprechpunkt	Die Ansprechpunkte im für Sie zuständigen Finanzamt finden Sie über den Finanzamt-Finder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Zuständige Stelle	Das jeweils zuständige Finanzamt entscheidet über die Anträge in der Steuererklärung Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über den Finanzamt-Finder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Formulare	
Ursprungsportal	Pauschbetrag für Pflegeperson beantragen, Apply for a lump sum for a carer